

Matrikenführung über die schulpflichtigen Kinder kommt ihnen in der Hauptsache noch die Einschulung der Schüler in die von den Ortsschulräten zu bestimmenden Sprengelschulen, ferner das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Schulleitern sowie ein begrenztes Recht der Urlaubserteilung an die Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen zu. In den letzten Jahren gibt den Ortsschulratsfunktionären die Ausgestaltung der Elternvereinstätigkeit Gelegenheit, ihr Interesse für das Schulwesen durch rege Mitarbeit in diesen Vereinen zu bekunden. Den Sachaufwand und die Kosten für die den Ortsschulräten zugewiesenen Kanzleihilfskräfte trägt die Gemeinde.

Aus der Schulverwaltung

Aus der reichen Verwaltungstätigkeit des Stadtschulrates, beziehungsweise — vor dessen Schaffung — des Bezirksschulrates Wien seien im nachstehenden die wichtigsten Gegenstände herausgehoben.

Eine der ersten Handlungen des Unterstaatssekretärs Otto Glöckel als obersten Leiters des staatlichen Unterrichtswesens war das mit dem Erlaß vom 10. April 1919 kundgemachte Verbot, auf die Schüler der Volks-, Bürger- und Mittelschulen einen Zwang auszuüben, um sie zur Teilnahme an den religiösen Übungen zu verhalten. Ebenso wurde es als unzulässig erklärt, die Klassifikation der Schüler von der Teilnahme an diesen Übungen irgendwie abhängig zu machen. Das Verbot erfolgte unter ausdrücklicher Berufung auf Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, der verkündet, daß niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feier gezwungen werden könne, sofern er nicht der hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Der katholische Klerus und das ihn repräsentierende Ordinariat empfand diesen Erlaß seit seiner Verlautbarung als einen Eingriff in sein Gewohnheitsrecht, ungeachtet der angeführten Bestimmung des Staatsgrundgesetzes die Schüler zur Beteiligung an Kirchgängen, täglichen Schulgebeten, der Beichte und Kommunion, der Fronleichnamsprozession usw. zu nötigen, und die Stimmen der Streiter wider das Recht wurden seit dem Zusammenbruch des Koalitionsregimes nicht müde, die glatte Aufhebung des Erlasses, den sie dem „revolutionären Schutt“ zurechneten, zu begehren. Das ging nun beim besten Willen nicht. Denn man lief Gefahr, daß der durch die neue Verfassung von 1920 geschaffene Verfassungsgerichtshof den Zwang, wenn man ihn wieder wie vor 1919 üben wollte, als zweifellos verfassungswidrig erkennen würde, und der Wirkung eines solchen Erkenntnisses konnte man sich keinesfalls aussetzen. Man sann nach anderen Mitteln, das zu erreichen, was der Erlaß von 1919 auf geradem Wege nicht mehr zuließ. Sofern Katecheten nur klug genug waren, nicht gerade herauszusagen, daß die Teilnahme an den religiösen Übungen eine mindere Klassifikation in „Religion“ oder „Betragen“ bewirke, konnten sie eine hinreichende Zahl von Mitteln anwenden, die Kinder ihrem Willen zu unterwerfen. Es wurde Beschwerde darüber geführt, daß die Schüler von Katecheten „in Ausübung ihrer Pflichten als Religionslehrer“ ob ihrer Teilnahme an den Übungen befragt wurden, daß Religionslehrer abfällige Bemerkungen über die „ihre Pflichten“ vernachlässigenden Schüler und zuweilen auch über ihre Eltern machten; manche Katecheten scheuten sich auch nicht zu bekennen, daß sie gar nicht daran dächten, sich an die Weisung der Schulbehörde zu halten; ja selbst zur heimlichen Teilnahme an den kirchlichen Übungen entgegen dem Wissen und Willen ihrer Eltern und zu lügenhafter Rechtfertigung diesen gegenüber wurden die Kinder von einzelnen Glaubensfanatikern angeleitet. Der Stadtschulrat mußte hiegegen einschreiten. Die Organisation der Katecheten Wiens wandte sich jedoch an den Unterrichtsminister, um wenigstens das Fragerecht der Katecheten sicherzustellen. Dem Ansuchen wurde mit dem Ministerialerlaß vom 23. Dezember 1925 entsprochen. Der

Stadtschulrat mußte diese Verfügung, die sich als ein Akt des dem Ministerium von Gesetzes wegen zustehenden Rechtes der obersten Schulaufsicht darstellte, wohl verlautbaren; mit Rücksicht darauf aber, daß die faktische Ausübung dieses Fragerechtes nicht nur geeignet schien, in die Rechte der Eltern einzugreifen, die allein über die Teilnahme ihrer Kinder an den kirchlichen Handlungen zu entscheiden berufen sind, und im Hinblick auf die Möglichkeit schwerer erzieherlicher Mißgriffe, die an Kindern andersdenkender Eltern herbeigeführt werden konnten, hauptsächlich aber in der Erwägung, daß die fortgesetzte Ausübung des Fragerechtes einem und demselben Kinde gegenüber einem höchst unmoralisch wirkenden indirekten Zwang in der Wirkung gleichkommen muß, fand sich der Stadtschulrat veranlaßt, in Anwendung des ihm nach dem Schulaufsichtsgesetze zustehenden Aufsichtsrechtes über den Religionsunterricht die Religionslehrer, Schulleitungen und Schulaufsichtsorgane auf diese Gefahren hinzuweisen, die Religionslehrer zur gebührenden Beachtung der pädagogischen und rechtlichen Vorzeichen bei der allfälligen Ausübung des Fragerechtes zu mahnen und sie für Verfehlungen dagegen voll verantwortlich zu machen. Der Unterrichtsminister fand sich bestimmt, den Erlaß unter Berufung auf sein oberstes Aufsichtsrecht in einer formell wie materiell höchst anfechtbaren Weise außer Wirksamkeit zu setzen; da dem Stadtschulrat gegen Verfügungen der vorgesetzten Zentralstelle ein Beschwerderecht nach der Verfassung nicht zukommt, mußte er sich dem Erlaß des Ministeriums fügen.

Schon im Juli 1922, kurz nach seiner Konstituierung, beschäftigte den Stadtschulrat die Frage der Beibehaltung des konfessionellen Schulgebetes am Beginn und am Ende des Unterrichtes in weltlichen Gegenständen. Der Erlaß des vormaligen Bezirksschulrates Wien aus dem Jahre 1893, der mit der letzten Verkündung der katholischen Religionsübungen auch das täglich mehrmalige katholisch-konfessionelle Schulgebet in den Schulen Wiens ohne jede rechtliche Basis verfügte, war allein schon durch die geschichtlichen Ereignisse seit 1918 unhaltbar geworden. Er enthielt noch Verfügungen über die kirchlichen Festlichkeiten aus Anlaß der Begehung dynastischer Gedenktage und andere Ungereimtheiten; er war besonders auch durch den Erlaß des Unterstaatssekretärs Glöckel von 1919, der die Unverbindlichkeit der religiösen Übungen für die Schuljugend dekretierte, in höchstem Maße abänderungsbedürftig geworden und mußte daher einer Revision unterzogen werden.

In der Absolvierung des Schulgebetes hatte überdies allmählich ein nicht länger zu duldender Wirrwarr um sich gegriffen. Ein Teil der Lehrerschaft erachtete sich an die in der Tat gänzlich unzeitgemäße, zum Teil auch undurchführbare Verlautbarung von 1893 nicht mehr gebunden und pflegte das konfessionelle Gebet sowohl aus pädagogischen Erwägungen als auch aus Weltanschauungsgründen mangels jeder klaren Norm aus eigener Initiative nicht mehr, während der andere Teil noch daran festhielt, so daß nicht nur von Schule zu Schule, sondern von Klasse zu Klasse, ja — in Bürgerschulen mit Fachunterricht — von Tag zu Tag anders vorgegangen wurde, ein Zustand, der geeignet war, die Kinder in die Weltanschauungskämpfe unserer Zeit vorzeitig hineinzuziehen, der aber auch für die Lehrerschaft unerträgliche Verhältnisse schuf; denn wie immer der Lehrer sich entscheiden mochte, immer mußte er darauf gefaßt sein, von der einen oder der anderen Gruppe der Elternschaft zum Gegenstand unsanfter Kritik und heftiger Angriffe gemacht zu werden.

Dem berechtigten Einspruche einer nichtkatholischen Religionsgenossenschaft Rechnung tragend, wurde gelegentlich der erwähnten Revision die Verkündung des Schulgebetes als mit der allgemeinen Schulordnung nicht vereinbar (§ 5, Abs. 5 R. V. G.) untersagt; denn die Abhaltung eines konfessionellen Gebetes durch den (mitunter andersgläubigen oder konfessionslosen) Lehrer in Anwesenheit aller die Klasse besuchenden Kinder, also auch der andersgläubigen, muß von letzteren als eine Hintansetzung ihrer religiösen Gefühle empfunden werden und widerspricht auch — ganz abgesehen davon, daß eine einheitliche Abhaltung des Schulgebetes selbst nur mit den Kindern des gleichen Bekenntnisses ohne Ausübung eines Zwanges schwerlich durchführbar wäre — dem interkonfessionellen Charakter unserer Volksschule. Auch die den

weltlichen Gegenständen zugemessene Unterrichtszeit darf durch gehäufte Gebete keinesfalls eine Kürzung erfahren. Das konfessionelle Gebet wurde deshalb durch einen Erlaß des Stadtschulrates vom Juli 1922 dorthin verwiesen, wohin es naturgemäß allein gehört: in die Religionsstunde. Um den täglichen Unterricht aber stimmungsvoll einzuleiten und abzuschließen, sollten nach einer gleichzeitig erlassenen Verfügung vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichtes von den Kindern fortan aus der Reihe der behördlich zugelassenen Lehrtexte von der Lehrerkonferenz auszuwählende Sprüche in gebundener oder ungebundener Sprache mit einem für alle Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis geeigneten Wortlaut gesprochen oder derartige Lieder gesungen werden. Die Versammlung der an den verkündeten religiösen Übungen freiwillig sich beteiligenden Kinder sollte künftighin nicht mehr im Schulhause, sondern im Gotteshause selbst, die Überwachung der Kinder durch freiwillig sich hierzu bereit findende Lehrpersonen erfolgen.

Durch diese Regelung der Dinge fühlte sich das bischöfliche Ordinariat und mit ihm die Organisation der Katholiken Österreichs beschwert und berief gegen die Verfügung des Stadtschulrates an das Ministerium für Unterricht. Dieses erkannte der Aufsichtsbeschwerde im September 1922 aufschiebende Wirkung zu, so daß es bei dem anarchischen Zustande, wie er sich vor Hinausgabe des Stadtschulraterlasses vom Juli 1922 herausgebildet hatte, bis zur Entscheidung in der Sache selbst auch weiterhin verblieb. Diese meritorische Entscheidung ist nun, obzwar seither vier Jahre verstrichen sind, noch immer nicht erflossen und ist auch voraussichtlich bis zu einer grundlegenden Änderung der politischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Die meisten Bundesländer haben die aus der Zeit des alten Kaiserstaates hergekommene Behandlung konfessionsloser Kinder beibehalten; die politischen Behörden weigern sich, den bloßen Austritt aus einer Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere als „Religionswechsel“ anzuerkennen, obzwar der Verwaltungsgerichtshof am 18. Jänner 1924 unter Beziehung auf das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 und den mit der Kraft eines Verfassungsgesetzes ausgestatteten III. Teil des Abschnittes V des Staatsvertrages von St. Germain en Lays vom 10. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 303, mit durchschlagender Begründung gegensätzlich entschied. Die Behörden versagen demgemäß auch den weniger als sieben Jahre alten Kindern solcher Eltern die Bestätigung der Konfessionslosigkeit und nötigen sie derart, wenn sie schulpflichtig geworden sind, dem Religionsunterrichte ihres früheren Bekenntnisses beizuwohnen. Ja, selbst Kindern, deren Eltern bereits zur Zeit der Geburt dieser Kinder konfessionslos waren und deren Konfessionslosigkeit gar nicht in Zweifel gezogen werden kann, pflegt in einzelnen Bundesländern völlig vernunftwidrig die politische Behörde ein Bekenntnis zu bestimmen — wenn die Eltern es ablehnen, dies ihrerseits zu tun —, nach dem sie erzogen und unterrichtet werden müssen. Diese Auffassung ist zwar noch engherziger als die der Kirchenbehörde selbst; denn das bischöfliche Ordinariat Wien verständigte unterm 21. Feber 1924 den Stadtschulrat in einer besonderen Note, daß nach seiner Rechtsmeinung konfessionslos geborene (also ungetaufte) Kinder, die vom Erziehungsberechtigten dem katholischen Religionsunterrichte zugeführt wurden, im Zeugnis keine Note aus Religion erhalten können, weil sie als Nichtgetaufte am Gottesdienste und am Empfang der Sakramente nicht teilnehmen können, also einen nach Meinung des Ordinariates integrierenden Bestandteil des Religionsunterrichtes vollständig versäumen müssen; in den Zeugnissen solcher Kinder wäre im Sinne des § 91 der Schul- und Unterrichtsordnung der Sachverhalt in der für die Note aus Religion bestimmten Spalte ersichtlich zu machen. Diese Erklärung kommt einem völligen Verzicht auf die Teilnahme der konfessionslos geborenen Kinder am Religionsunterrichte gleich; dennoch suchten die Verfechter der gegenteiligen Auffassung eine Stütze für sie im § 139 des bürgerlichen Gesetzbuches und in der Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes, nach der „Religion“ zu den verbindlichen Unterrichtsgegenständen zählt, von deren Besuch kein Kind befreit werden kann. Kindern, deren Eltern sich diesen sinnlosen

behördlichen Gewaltakten nicht fügen, werden vielfach die Zeugnisse vorenthalten und wird trotz ausgezeichneten Fortganges das Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse verwehrt.

Für Wien stehen die Dinge in diesem Punkte wesentlich anders, da einerseits der Magistrat als die zuständige politische Behörde eine dem tatsächlichen Rechtszustande sowie dem gesunden Rechtsempfinden entsprechende Haltung einnimmt und die Bekenntnislosigkeit den Kindern ausgetretener Eltern ohne jede Schwierigkeit bescheinigt, der Stadtschulrat andererseits den der Vernunft, dem Staatsgrundgesetz und der Verfassung gemäßen Standpunkt vertritt, daß kein Kind zur Teilnahme an dem Unterrichte in einem Religionsbekenntnisse, dem es tatsächlich nicht angehört, gezwungen werden kann, so daß konfessionslose Kinder hier unter allen Umständen vom Besuch jedes Religionsunterrichtes befreit sind. Dagegen ist eine solche Befreiung auf Grund der zurzeit noch geltenden Gesetze nach der herrschenden Judikatur unbedingt unzulässig für Schüler, die unbestritten einem bestimmten Glaubensbekenntnisse zugehören.

Der Erlaß des Unterstaatssekretärs für Unterricht vom Jahre 1919 befreite die Schüler von der Verbindlichkeit, an den schulbehördlich verkündeten Übungen ihrer Kirchengemeinschaft teilzunehmen; er vermochte angesichts der Bestimmung des § 48, Absatz 2, der Novelle zum Reichsvolksschulgesetze vom Jahre 1883, die den Schulleiter verpflichtet, für die Überwachung der an diesen Übungen teilnehmenden Schuljugend „durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu sorgen“, nicht, die Lehrpersonen von dieser gesetzlichen Verpflichtung zu entheben. Nichtsdestoweniger wurde in Wien die allein vernünftige Lösung, zu dieser Überwachung nur freiwillig sich meldende Lehrkräfte heranzuziehen, unbeschadet der weitergehenden Befugnisse des Stadtschulrates aus der bezogenen Gesetzesstelle im administrativen Wege herbeigeführt.

Nicht so in den meisten Bundesländern außerhalb Wiens, wo teils durch Landesgesetze, teils durch schulbehördliche Aufträge auf der strengen Handhabung der Überwachungspflicht der Lehrer bestanden wurde. Einige Lehrpersonen Niederösterreichs erhoben deshalb Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, um diesem die Überprüfung der in Betracht kommenden Bestimmungen des § 48, Absatz 2, auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu ermöglichen. Das Erkenntnis vom 21. Juni 1926 lautete abweisend, da der Verfassungsgerichtshof in der bloßen Überwachung der Kinder keine Teilnahme an der kirchlichen Handlung selbst erblicken wollte; die Frage, wie sich ein zur Überwachung gezwungener Lehrer bei der religiösen Handlung zu verhalten hätte, um einerseits frei nach seinem Gewissen zu handeln, andererseits aber sich nicht des Tatbestandes einer Religionsstörung schuldig zu machen, blieb offen. Der Vertreter des Unterrichtsministeriums verwies in der mündlichen Verhandlung nur darauf, daß ja lediglich Lehrpersonen des betreffenden Glaubensbekenntnisses herangezogen werden und daß es in dem Belieben der Lehrer steht, ihr Glaubensbekenntnis zu verlassen. Für Wien ist die Entscheidung aus den vorangeführten Gründen belanglos.

Für die Lehrerschaft günstig ist dagegen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Oktober 1925 in der Frage, ob § 48, Absatz 2, R. V. G. hinsichtlich jener Bestimmung noch anwendbar ist, daß ein Bewerber um einen Schulleiterposten auch über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes jenes Bekenntnisses verfügen muß, dem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule angehört. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, nachdem der Verwaltungsgerichtshof in einem gleichliegenden Falle kurz vorher der Entscheidung ausgewichen war, in verneinendem Sinne und berief sich in seiner Begründung auf die einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain, der jede Benachteiligung eines Staatsbürgers aus dem Grunde seiner Religionszugehörigkeit, wie sie § 48, Absatz 2, faktisch bewirke, schlechthin ausschließe. Die Ausschreibung der Schulleiterstellen erfolgt seither ohne Rücksicht auf die Übereinstimmung der Religion der Bewerber mit jener der Mehrheit der Schüler. Der Wiener Stadtsenat hatte gleich dem Stadtschulrate den Rechtsstandpunkt des Verfassungsgerichtshofes bei der

Leiterstellenbesetzung schon früher eingenommen und demgemäß mehrere nichtkatholische Bewerber zu Leitern an Schulen mit katholischer Schülermehrheit ernannt. Beim Unterrichtsministerium dagegen eingebrachte Aufsichtsbeschwerden blieben in offenkundiger Voraussicht der Haltung des Verfassungsgerichtshofes in der gegenständlichen Frage unerledigt.

Der vormalige Bezirksschulrat Wien befaßte sich im Jahre 1920 mit der Frage der Abhaltung einer Enquete, bei der erfahrene Schulmänner, Eltern und Ärzte sich über die Zweckmäßigkeit einer zur Abwendung sittlicher Gefahren für die heranwachsende Generation geeigneten Geschlechtsaufklärung der Jugend unmittelbar vor ihrer Entlassung aus der Schule und über die hierbei allenfalls zu beobachtenden Vorsichten äußern sollten. Obzwar sich der Bezirksschulrat einhellig für eine solche Enquete aussprach, wurde im Hinblick auf die aus diesem Anlaß in dem streng konservativen Teile der Bevölkerung und der Presse gegen die sexuelle Aufklärung der Schuljugend überhaupt erfolgte Stellungnahme von der Durchführung dieser Veranstaltung abgesehen, um Mißverständnissen und einer böswilligen Beunruhigung der Eltern zu entgehen. Noch mehr: aus Anlaß eines besonderen Falles mußte der Stadtschulrat unterm 16. März 1926 die Geschlechtsaufklärung im Klassenunterricht wegen ihrer überaus großen Schwierigkeit als unzulässig erklären; das Verbot weist darauf hin, daß die sogenannte Aufklärung nur ein Teil, wenn auch ein unentbehrlicher, der sexuellen Erziehung ist. Mit der Gesamterziehung innig verflochten, ist sie eine erzieherische Aufgabe, deren Durchführung viele Jahre erfordert und der Wesensart und der Entwicklung des einzelnen Kindes angepaßt werden muß. Schon darum ist ein solcher Versuch mit einer ganzen Klasse in der Schule als unsachgemäß abzulehnen und dies um so mehr, als ja die Meinung der Elternschaft in dieser Frage durchaus nicht einheitlich ist. Die Bemühungen der in der Frage der sexuellen Erziehung klar sehenden Lehrer und Lehrerinnen sind vielmehr in die Elternvereine zu verlegen, wo die Überzeugung geweckt werden kann, daß die erschreckende Durchseuchung unseres Volkes mit Geschlechtskrankheiten und der Tiefstand seiner Geschlechtsmoral nur mit einer neuen Erziehung ohne Verlogenheit in diesen Dingen bekämpft werden kann.

Aus der Reihe der zahlreichen übrigen Verwaltungsagenden des Stadtschulrates seien folgende Angelegenheiten nur noch erwähnungsweise berührt:

Es wurde die Verfügung getroffen, daß das politische Verhalten der Lehrer, das in hergebrachter Weise vielfach noch immer in den Dienstesbeschreibungen der Mittelschullehrer Gegenstand der Beurteilung war, in Hinkunft bei der Qualifikation völlig und unbedingt außeracht zu bleiben hat. — Seit 1921 ist die Verpflichtung der Klassenlehrer zur Anwesenheit im Schulhause während der Erteilung des Religionsunterrichtes aufgehoben. — Im Jahre 1920 wurden vom vormaligen Bezirksschulrat Wien Vorschriften erlassen, durch die der Vorgang bei Beurlaubung von erkrankten Lehrpersonen einer durchgreifenden Regelung unterzogen wurde, Bestimmungen, die im Jahre 1925 vom Stadtschulrate eine Ergänzung erfuhren. — Die Wiener Schulbehörde beurlaubt alljährlich im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien eine stattliche Reihe von Lehrpersonen für Zwecke, die dem öffentlichen Interesse dienen; solche Beurlaubungen, beziehungsweise Diensteszuweisungen erfolgten durchaus über Ansuchen der Lehrpersonen oder mit ihrer Zustimmung, beispielsweise zugunsten der Heilanstalten für tuberkulose, knochentuberkulose, lupusranke, geschlechtsranke Kinder, der Waldschule für lungengefährdete Kinder in Alland, der Klinik Pirquet, der Spitzyschen Heil- und Lehranstalt für krüppelhafte Kinder, der Reißschen Klinik, der Heilanstalt für schwachsinnige Kinder in Biedermannsdorf, der städtischen Kinderübernahmstellen, der städtischen Erziehungsanstalt für schwer erziehbare Kinder in Eggenburg, für den Stadtschulrat, das Pädagogische Institut und die Pädagogische Zentralbücherei der Gemeinde Wien sowie verschiedene andere öffentliche Heime und Anstalten der Gemeinde und sonstiger Körperschaften. — Auf Antrag des Stadtschulrates wurde die im April 1923 erlassene neue Prüfungsvorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen im Oktober 1924 und im September 1926 geändert und der Prüfungsordnung für die Lehramtsprüfung der Mittelschullehrer angeglichen. Gleichzeitig wurden für Wien neue Fächergruppierungen zugelassen. — Zu Beginn des Jahres 1924 wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Kurs für Volks- und Bürgerschullehrer eingerichtet, der die Ausbildung von Schwimmlehrern bezweckte. Auch wurden von der Gemeinde alljährlich Fortbildungskurse für tschechische Sprache zur Ausbildung der an den öffentlichen Volksschulen mit tschechischer Unterrichtssprache wirkenden Lehrkräfte, ferner allgemeine Lehrerfortbildungskurse für körperliche Erziehung

erhalten. Für Volksschullehrerinnen wurde im Jahre 1924 ein Fortbildungskurs für weibliche Handarbeiten, einige Monate später ein ebensolcher Kurs auch an der Bundeslehranstalt für Frauengewerbe eingerichtet. Die Verordnung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht vom 11. April 1921 verfügte bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen die Zulassung von Volks- und Bürgerschullehrern zu den Hochschulstudien. Dementsprechend beschloß daraufhin der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien, Lehrpersonen zur Vollendung ihrer Hochschulstudien nach Zulässigkeit des Dienstes Urlaube, Lehrpflichtermäßigungen und sonstige Diensteserleichterungen fallweise zuzubilligen.

Unterm 30. Jänner 1925 wurden im Hinblick auf die vorher erfolgte Einführung des Gesamtunterrichts an Stelle der stundenplanmäßigen Erteilung des Unterrichts Richtlinien über die von den Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen zu Vorbereitungszwecken jeweils auszuarbeitenden Unterrichtspläne erlassen. — Es wurde die Einführung eines neuen Lehrplanes für die mit der Bürgerschule verbundenen Einjährigen Lehrkurse zur Erweiterung der allgemeinen Bildung für die der Schulpflicht entwachsene Jugend (sogenannte „4. Bürgerschulklassen“) vom Schuljahre 1926/27 an beschlossen. Hierbei wurden die Erfahrungen mit dem bisherigen Lehrplan berücksichtigt; „Religionslehre“ wird in diesen Kursen fortan nicht mehr Unterrichtsgegenstand sein.

Um die gehörige Einheitlichkeit in der Organisation der Lehrausgänge, Lehrfahrten, Lehrausflüge und Lehrwanderungen und ihre entsprechende Vorbereitung und Auswertung im Unterrichte zu sichern, aber auch Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, durch die diese überaus wertvolle Einrichtung der Schulreform Mißverständnissen und Anfechtungen durch die breite Öffentlichkeit leicht ausgesetzt wird, wurden unterm 5. Juli 1921 ausführliche Bestimmungen über diesen Gegenstand erlassen. Strenge Gewissenhaftigkeit bei der Beaufsichtigung der an den Ausflügen und Wanderungen teilnehmenden Schüler wurde der Lehrerschaft zu Beginn des Schuljahres 1925/26 besonders eingeschärft. Am 1. September 1923 wurde der Besuch von Betriebsstätten durch die Schüler der in Betracht kommenden verschiedenen Altersstufen einer Regelung zugeführt.

Die pädagogische Überleitung von der Grundschule in die Mittel- und Bürgerschule wurde mit Erlaß vom 1. Juli 1924 in die Wege geleitet; die Vorschrift bahnte die für ein gedeihliches Zusammenwirken unumgängliche Fühlungnahme der Lehrer der Mittelstufe mit den Lehrern der Unterstufe an, um eine allmähliche Überführung vom Gesamtunterricht in den gefächerten und systematischen Unterrichtsbetrieb zu sichern.

Der Schulbesuch der während des Schuljahres in Erholungsstätten und Kinderheimen aufgenommenen Kinder wurde im März 1923 und April 1924 geregelt. Das unbedingte Verbot der Zulassung von Schülern fremder Bekenntnisse zum Religionsunterricht wurde so wie das Verbot der Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Klasse und die gegenseitige Zuweisung von Schülern an Lehrer derselben Anstalt erneuert, um Mißbräuche in beiden Richtungen hintanzuhalten. Im Jahre 1923 und in den folgenden Jahren neuerdings wurden auf Grund von Verhandlungen der Gemeinde Wien mit dem Lande Niederösterreich die Bedingungen festgesetzt, unter denen außerhalb Wiens wohnende Kinder zum Besuche der Wiener Schulen zugelassen werden können. Die Einführung der Schülerbeschreibungsbogen in den Volks- und Bürgerschulen Wiens an Stelle der Klassenkataloge datiert vom 7. Juli 1922.

Die Frage der Hauptferien bedurfte einer grundsätzlichen Regelung. Seit den Kriegsjahren wurde von der alten Ordnung, die die Hauptferien vom 16. Juli bis 15. September festsetzte, abgegangen; Beginn und Ende wurden verschoben, die Dauer mehrmals abgeändert, so daß über Zeit und Ausmaß der Ferien schließlich allgemeine Unkenntnis herrschte, ein Umstand, dem abgeholfen werden mußte. Schon im Jahre 1922 drängte darum der Stadtschulrat auf eine Neuordnung der Ferienfrage und schlug die Rückkehr zur kalendermäßigen Festsetzung, ferner — mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse — die Verschiebung ihres Beginnes auf den 1. Juli vor. Doch erst für das abgelaufene Schuljahr 1925/26 konnte der Stadtschulrat über nochmaliges Einschreiten, das hauptsächlich die Einschränkung der inzwischen auf zehn Wochen ausgedehnten Ferien auf die gesetzliche Dauer von zwei Monaten zum Ziele hatte, beim Unterrichtsministerium erreichen, daß wenigstens die grundsätzliche Festlegung der Hauptferien in die Zeit vom 16. Juli bis 15. September verfügt wurde; freilich bedeutete die später auf Einflußnahme schulfremder Faktoren erwirkte Verschiebung des faktischen Schulschlusses auf den 10. Juli dieses Jahres eine neuerliche Durchbrechung dieser Ordnung.

Die Vollversammlung des Stadtschulrates vom 20. April 1926 beriet über den Ausbau des Versuches mit der Allgemeinen Mittelschule; die Verhandlung endigte mit dem Antrage an die Gemeinde und an das Unterrichtsministerium, zur Errichtung von 48 weiteren Versuchsklassen dieses Typus mit Schulbeginn 1926/27 die Zustimmung zu erteilen.

Unterm 19. September 1919 wurde den Schulleitungen kundgegeben, daß die Gemeinde Wien vom Schuljahr 1919/20 an die unentgeltliche Beistellung sämtlicher Lernmittel (Lehrbücher, Schreib- und Zeichenrequisiten, Handarbeitsmaterial) an die ihrer Schulpflicht Genüge leistenden Kinder, mit Ausnahme der bemittelten Kinder von Ausländern, aus pädagogischen Erwägungen freiwillig auf sich genommen hat. Im März 1924 setzte der Stadtschulrat einen künstlerisch-pädagogischen Beirat zur Herausgabe

von Bildern für Unterrichtszwecke ein. 1925 wurden die Lehrer und Lehrervereine, die sich mit dem Lichtbildwesen im Dienste des Unterrichtes beschäftigt hatten, zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßt, der aus Gemeindemitteln zur Unterstützung ihres den Schulzweck in hervorragender Weise fördernden Wirkens eine namhafte Subvention erwirkt wurde.

In Durchführung der seinerzeitigen Anregung des Unterstaatssekretärs Glöckel vom Dezember 1919, die Schülerbüchereien der Volks- und Bürgerschulen einer Durchsicht und zeitgemäßen Ausgestaltung zu unterziehen, verfügte der vormalige Bezirksschulrat am 7. Jänner 1922 die Ausscheidung veralteter Bücher aus den Schülerbibliotheken sowohl der öffentlichen als auch der privaten Volks- und Bürgerschulen Wiens, eine Aktion, die im April 1925 ihre Fortsetzung fand. Der Ausscheidung wurden nicht nur die Bücher mit ausgesprochen monarchistischer oder sonstiger, einer bestimmten Weltanschauung einseitig dienenden Tendenz unterworfen, sondern auch Werke der Kriegsliteratur, die geeignet schienen, der vom Stadtschulrat gewollten Umkehr unseres öffentlichen Erziehungssystems mit der Einstellung auf Friedensliebe und Völkerversöhnung entgegen zu wirken. Auch Werke sollten nicht verschont werden, die den weitergehenden Anforderungen an ein modernes Jugendschriftenwesen nicht standzuhalten vermochten: Erzeugnisse geschäftstüchtiger Jugendschriftsteller mit aufdringlicher moralisierender Tendenz ohne literarischen Wert. An ihre Stelle sollten der Forderung neuzeitlichen Jugendschrifttums entsprechend ausschließlich Werke anerkannter Dichter und Denker treten, die, wenn auch nicht besonders für die Jugend geschrieben, doch eine ihrem jeweiligen Bildungsgrade angemessene Auswahl zuließen. So wurden denn bereits im Jahre 1922 auch Bestimmungen über die Organisation der Schülerbibliotheken erlassen und die Zusammenstellung eines „Verzeichnisses empfehlenswerter Jugendschriften“ veranlaßt, das im Jahre 1924 den Schulen zur Verfügung gestellt werden konnte. Unterdessen waren auch die Schulen mit von der Jugendschriftenprüfungsstelle des Stadtschulrates ausgewählten Werken der Jugendliteratur zum Ersatz für die ausgeschiedenen Bücher mit beträchtlichem Kostenaufwand fürs erste neu ausgestattet worden. Das „Verzeichnis“ wurde seither vervollständigt und liegt seit Weihnachten 1925 in Druck auf. — Ein Erlaß des Stadtschulrates vom 15. Dezember 1922 befaßte sich mit der Bekämpfung der Schundliteratur; die Schulbehörde gab sich hiebei über den Wert polizeilicher Maßnahmen keiner Täuschung hin und war sich dessen bewußt, daß Schmutz und Schund in der Literatur am besten durch stete Aufklärung und erziehliche Einwirkung an der Hand wirklich guter, das Interesse der Jugend nachhaltig erweckender Bücher verdrängt wird. — Für die Behandlung der Klassenlesestoffe wurden im Dezember 1923 Richtlinien erlassen; desgleichen (unterm 27. März 1923) für die Revision der Lokallehrerbibliotheken.

Um die Erteilung des Unterrichtes in der Einheitskurzschrift schon vom Schuljahr 1925/26 an zu ermöglichen, wurden im Rahmen des Pädagogischen Institutes der Gemeinde Wien Umlernkurse für die bereits geprüften Lehrer der Stenographie Gabelsbergerschen Systems veranstaltet. In der Tat hat sich eine hinreichende Zahl von Lehrkräften auf die Einheitskurzschrift umgestellt und zur Erteilung dieses Unterrichtes schon im abgelaufenen Schuljahre bereit gefunden; die Kurse werden im Schuljahre 1926/27 erneuert werden.

Im Jänner 1924 wurden vier Fachreferentinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bestellt, die den Bezirksschulinspektoren als Hilfskräfte für die Beurteilung der beruflichen Leistungen der Handarbeitslehrerinnen und zur Einführung dieser in den modernen Unterrichtsbetrieb ihres Lehrgegenstandes beigegeben wurden. Mit Zustimmung der Gemeinde Wien richtete der Stadtschulrat im Dezember 1923 an den Mädchenvolksschulen eigene Beschäftigungskurse für die Schülerinnen ein, in denen die Mädchen unter Führung ihrer Handarbeitslehrerinnen an Nachmittagen zu Arbeiten für das Elternhaus (im Bedarfsfalle auch unter Beistellung von Materialien aus Gemeindemitteln) angeleitet werden.

Mit der Vorschrift vom 8. Jänner 1923 wurde die Benützung von Schullokalen durch schulfremde Personen, d. i. durch Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen, geregelt und die Bedingungen aufgestellt, deren strenge Einhaltung zum Schutze der Schuleinrichtungen und zur Wahrung der sittlichen und sanitären Interessen der Schule den Mietern zur Pflicht gemacht und durch ein besonderes Organ der Gemeinde überwacht wird. Die Überlassung von Schulräumlichkeiten für Erwerbsunternehmungen wurde grundsätzlich ausgeschlossen. — Im Jänner 1924 wurden sicherheitspolizeiliche Vorschriften für Veranstaltungen in Schulgebäuden getroffen.

Unterm 18. April 1922 und neuerdings unterm 13. April 1924 wurden Vorschriften für die Aufnahme von Schülern in die Hilfsschule und die Entlassung aus dieser verlautbart, unterm 22. Dezember 1924 die Erfassung der hilfsschulbedürftigen Kinder angeordnet. Auch die Behandlung von Fällen, in denen der schulbehördlich angeordnete Besuch der Hilfsschule von den Eltern verweigert wurde, erfuhr eine grundsätzliche Regelung. Im Mai 1922 wurde die Erfassung der schwerhörigen Kinder und deren ärztliche Untersuchung zum Zwecke ihrer Zusammenfassung in besondere Kurse angeordnet (erneut im Mai 1924) und im März 1923 wurden solche Sonderklassen mit Zustimmung der Gemeinde Wien als Schulerhalterin auch tatsächlich errichtet. Gleichzeitig erfolgte eine Neuregelung des Taubstummenbildungswesens mit Errichtung einer achtklassigen Taubstummenschule samt Tageshort in Wien-Döbling, die in jüngster Zeit einer durchgreifenden Reorganisation unterzogen wurde.

Am 15. April 1923 wurde auch für sechschwache schulpflichtige Kinder eine Sonderklasse versuchsweise errichtet. Eine Verlautbarung vom 15. Oktober 1925 machte die Eröffnung eines Ambulatoriums für sprach- und stimmgestörte Kinder unter fachärztlicher Leitung kund. Seit 1922 bestehen Beratungsstellen für Eltern abnormaler Kinder jeder Art. Im April 1925 wurde eine Sonderschulwoche mit Vorträgen und Führungen von Fachlehrkräften für Lehrpersonen, verbunden mit einer lehrreichen, das Thema allseitig umfassenden Ausstellung im Hofe des Stadtschulratsgebäudes, veranstaltet.

Für eine besondere Überwachung des privaten (häuslichen) Unterrichtes wurde mit Vorschrift vom 31. August 1921 Vorsorge getroffen. Damit soll den zahlreich vorkommenden Versuchen, schulpflichtige Kinder unter dem Vorwand häuslichen Unterrichtes dem gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichte zu entziehen, mit Nachdruck begegnet werden. Im Jahre 1923 erging aus Anlaß bestimmter Vorfälle an die Privatschulen das Verbot, Unterrichtsstunden wegen Abhaltung religiöser Übungen entfallen zu lassen. Anfangs des Schuljahres 1924/25 wurde eine Revision der Privat-Volks- und -Bürgerschulen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über die Höchstzahl der in die Klassenzimmer mit Rücksicht auf ihren Fassungsraum aufzunehmenden Schüler veranlaßt und Verstöße, die gegen diese Vorschrift wahrgenommen wurden, abgestellt. Die zahlreichen sonst auf dem Gebiete des Privatschulwesens getroffenen Maßnahmen wurden von der Vollversammlung des Stadtschulrates vom 20. April 1926 genehmigend zur Kenntnis genommen.

Im September 1921 erfolgte eine Neuregelung des schulärztlichen Dienstes durch die Gemeinde Wien. Der Schulimpfung wurde im Einvernehmen mit dem städtischen Gesundheitsamte besonderes Augenmerk zugewendet und eine entsprechende Einflußnahme auf die Elternschaft herbeizuführen gesucht.

Die Aufnahme des von der Bundesfilmhauptstelle herausgegebenen Films „Die Tuberkulose“ in das Vorführungsprogramm der Lichtspieltheater wurde angeregt. Unterm 21. April 1922 erließ der Stadtschulrat das Verbot des Alkoholgenusses und Tabakrauchens durch Schüler bei Lehrausflügen und Wanderungen, das im folgenden Jahre auch auf die Lehrpersonen ausgedehnt wurde. Den Schulleitungen wurde im April 1923 empfohlen, das Thema der Bekämpfung des Alkoholismus in den Elternabenden zu behandeln; bekannte Fachmänner aus dem Kreise der Ärzte und Pädagogen wurden gleichzeitig als Referenten namhaft gemacht. Am 1. April 1925 wurde der Ministerialerlaß kundgemacht, der Anleitungen für die Behandlung der Alkoholfrage im Rahmen der Lehrpläne für die Allgemein bildenden Oberschulen gibt; schon der Stadtschulratsersaß vom 15. Mai 1924 wendete besonders der unterrichtlichen Behandlung der Alkoholfrage in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sein Augenmerk zu. Mit Zustimmung der Gemeinde Wien wurde in den letzten Jahren je eine vom „Verein enthaltsamer Lehrer und Lehrerinnen Österreichs“ namhaft gemachte Lehrkraft zum Zwecke der Unterweisung von Lehrpersonen im Nüchternheitsunterricht beurlaubt. — Anfangs 1924 wurde eine Spielplatzordnung aufgestellt, um den Schulen die von der Gemeinde und vom Bunde für die Pflege des Jugendspieles überlassenen Spielplätze gleichmäßig zugänglich zu machen. — Am 15. April 1923 regelte ein schulbehördlicher Erlaß die Mitwirkung der Schule bei der Überwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verbotes der Kinderarbeit.

Die Wiederkehr des Gedenktages der Begründung der Republik Deutschösterreich wird gemäß einer vom Stadtschulrate erlassenen Weisung alljährlich in würdiger Weise in allen Schulen Wiens gefeiert; die Abhaltung der Feier hat am Nationalfeiertage (12. November) selbst stattzufinden. Das Festprogramm ist dem Stadtschulrate zur Kenntnis zu bringen; dieser entsendet auch einzelne seiner Mitglieder als schulbehördliche Vertreter zu diesen Festlichkeiten. — Mit den Erlässen vom 31. August 1921, 1. Jänner 1923 und 23. April 1925 wurden auf Anregung der Polizeidirektion den Schülern die Vorschriften, betreffend den Straßenverkehr, zur Kenntnis gebracht und deren strenge Einhaltung eingeschärft. — Im zweiten Halbjahr 1924 wurde an den Schulen Wiens durch Vermittlung der Elternvereine eine Hilfsaktion zugunsten der infolge der Inflation notleidenden Kinder Deutschlands (Deutschlandhilfe) eingeleitet, die ein nennenswertes Ergebnis zeitigte.

Das Tragen von Vereinsabzeichen jeder Art im Schulhause und bei Veranstaltungen der Schule wurde allgemein (für Schüler sowohl wie für Lehrer) untersagt. Der an den Schulen verbreitet gewesene Unfug der Anwerbung von Schulkindern zum Eintritt in Vereine, Kongregationen u. dgl. durch Lehrpersonen und Katecheten wurde mit Erlaß des vormals bestandenen Bezirksschulrates vom 14. Dezember 1921 abgestellt. — Eine Verlautbarung vom 1. Mai 1925 spricht das aus pädagogischen Erwägungen schon früher (Dezember 1921) erlassene und seither des öfteren wiederholte Verbot der Teilnahme schulpflichtiger Kinder an öffentlichen Sammlungen, sei es in der Schule, sei es außerhalb dieser (auf den Straßen, in Häusern oder öffentlichen Lokalen) neuerlich aus. Nur die Inanspruchnahme der Schüler zur Entgegennahme der Elternvereinsbeiträge wurde im laufenden Schuljahre probeweise als statthaft zugelassen. — Die Verteilung von Druckschriften aller Art an die Schüler zum eigenen Gebrauch oder zur Übermittlung an die Eltern ohne ausdrückliche Genehmigung des Stadtschulrates wurde als unzulässig erklärt und Ausnahmen nur für die Übermittlung von Einladungen der schulbehördlich anerkannten Elternräte an die Eltern zu den

Veranstaltungen des Vereines und für die Weitergabe der politisch neutralen, die Erziehungsgeschäfte der Schule überaus wirksam unterstützenden Zeitschrift „Elternhaus und Schule“ (Deutscher Verlag) für die Dauer der Bewährung dieser Zeitschrift gestattet. — Wiederholt wurden Vorschriften zur Regelung des Besuches von Vorträgen, Sammlungen und Ausstellungen, die dem Erziehungs- und Unterrichtszwecke dienen, durch die Schulen erlassen. Der Erziehung zum Naturschutz (Pflanzen-, Tierschutz) durch die Schuljugend wurde besonderes Augenmerk zugewendet (Erlässe vom 15. April 1923, 1. März 1924, 15. April 1924 und 15. Juni 1925). Die Verlautbarung vom 15. April 1924 an die Schulleitungen hat die Förderung des heimischen Fremdenverkehrs durch unterrichtliche Behandlung dieser Frage zum Gegenstande. Die Veranstaltung von Aufführungen unter Mitwirkung von Schülern und Lehrkräften wurde am 1. Juni 1924 besonders geregelt. Um die Schuljugend mit wahrhaft nationaler Kultur zu erfüllen und ihr die Bedeutung unserer Künstler und Geistesheroen eindringlich vor Augen zu führen und sie an ihren Werken zu entflammen, wurden an den üblichen Gedenktagen in den Schulen Wiens Erinnerungsfeste zu Ehren Franz Schuberts, Johann Strauß', Hans Sachs', Anton Bruckners und anderer angeordnet; zur Durchführung des Programmes wurden zunächst die Lehrer und Schüler selbst herangezogen, aber auch bewährte Kunstkräfte gewonnen. Im Schuljahre 1925/26 wurden von der Gemeinde mit einem Kostenaufwande von mehr als 30.000 Schilling für bedürftige Schüler der Volks- und Bürgerschulen Sondervorstellungen im Raimund-, im Deutschen Volks- und im Lustspieltheater veranstaltet; die Auswahl der Stücke erfolgte mit Beachtung pädagogischer Grundsätze durch die Amtsgemeinschaft der Bezirksschulinspektoren.

Alle übrigen, das Interesse der Allgemeinheit weniger berührenden Gegenstände, die die Stadtschulbehörde während der Berichtsperiode beschäftigten, seien hier außer Betracht gelassen. Der vorgeführte Auszug aus der Tätigkeit der Schulverwaltungskörperschaft unserer Stadt in den letzten Jahren wird hinreichen, dem Leser die Umriss eines Bildes zu zeigen, aus dem mit Recht auf ein wahrhaft emsiges Schaffen der Wiener Schulreformer geschlossen werden darf.

Die Volksschule

Zunächst fällt heute dem Besucher einer Wiener Volksschulklasse auf, daß es in Wien keine überfüllte Schulklasse mehr gibt. Die Durchschnittsschülerzahl ist von 45 im Frieden auf 29'9 herabgesunken. Der Lehrer kann seine Aufmerksamkeit jedem einzelnen Kinde zuwenden, alles Kasernen- oder Klostermäßige ist verbannt. Blumen stehen in den Fenstern, Bilder oder Schülerarbeiten schmücken die Wände, in vielen Schulklassen ist das Podium, von dem aus früher der Lehrer in unnahbarer Größe drohte, beseitigt, die Schulbänke sind oft halbkreisförmig angeordnet, der Lehrer steht als Freund der Jugend mitten unter den Kindern. Die Kinder sprechen zu einander, ja oft entwickelt sich ein außerordentlich lebhaftes Schülergespräch. Der Lehrer tritt scheinbar stark zurück, er greift nur ein, wenn er das Zerflattern der geistigen Arbeit verhindern will, er führt möglichst unauffällig und läßt die Kinder das zu Lernende selbst finden, „erarbeiten“. So wird die „Lernschule“ von der „Arbeitsschule“ abgelöst. Wohl wird die Pflege des Gedächtnisses nicht vernachlässigt, doch versucht man, die natürliche Beobachtungsgabe des Kindes im Unterrichte zu verwerten und möglichst systematisch auszugestalten, so daß auch der spätere Bürger ein scharfer Beobachter der Dinge bleibt, „wie sie wirklich sind“. Das Bedürfnis des Kindes, durch immer wiederkehrende Fragen in den Zusammenhang der Dinge einzudringen, ist ein köstlicher Schatz, der von dem Erzieher wohl behütet und planmäßig gepflegt werden muß. Immer wieder drängt sich auf die Kindeslippen die Frage: „Warum ist es so?“ Wenn die Schule erreicht, daß sich später auch der Erwachsene immer wieder diese Frage vorlegt, dann hat sie ihre Pflicht getan! Der natürliche Tätigkeitsdrang des Kindes darf nicht unterdrückt, sondern muß erhalten und sorgfältig ausgebildet werden. Dazu dient auch die Einführung des Werkunterrichtes. Es ist also vielfach anders geworden als einst. Die wertvollen Ergebnisse wissenschaftlicher Kindes-seelenforschung werden verständnisvoll ausgenützt. Der Unterricht erweckt das Interesse des Kindes. Er geht vom Kinde aus, ist also „kindertümlich“. Das Kind lernt freudig, „spielend“.